M2593

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG

RAe Hausin, Herr und Malwald
09. Sep. 2002
Eingegangen

Az.: 1 A 3691/99

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der aserbaidschanischen Staatsangehörigen
1.

die Klägerin zu 3. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,

Kläger,

Proz.-Bev. Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 1076/99 -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt f.d.Anerkennung ausl.Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -, Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 2501163-425 -,

Beklagte,

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, - 251163-425 -,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 2. September 2002 durch die

Richterin am Verwaltungsgericht Schulze

als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person der Kläger bezüglich Aserbaidschans vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Oktober 1999 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht und die Abschiebung der Kläger nach Aserbaidschan angedroht worden ist.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Feststellung von Abschiebungshindernissen in ihrer Person bezüglich Aserbaidschans.

Sie sind aserbaidschanische Staatsangehörige und am 6. September 1999 mit einem Bus in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Am 10. September 1999 stellten sie einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte zu dessen Begründung der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 13. September 1999 im Wesentlichen angaben, sie und ihre Tochter, die Klägerin zu 3), seien wegen der armenischen Abstammung der Klägerin zu 2) verfolgt worden. Der Vater der Klägerin zu 2) sei Russe, die Mutter, bei der allein sie von ihrem [redacted] bis zu ihrem [redacted] Lebensjahr gelebt habe, sei armenische Volkszugehörige gewesen. Sie habe wegen ihrer Abstammung keine Papiere außer einer Geburtsurkunde, aus der sich ihre Abstammung ergebe, erhalten können. Die Nachbarn hätten gewusst, dass sie Armenierin sei. Von ihrem [redacted] bis zum [redacted] Lebensjahr habe sie bei Russen gelebt, bis sie ihren Mann, den Kläger zu 1), kennen gelernt habe. Der Kläger zu 1) spreche russisch und aserbaidschanisch, die Klägerin zu 2) nur russisch. Konkreter Ausreisegrund seien die Übergriffe und die Beeinträchtigungen, denen sie ausgesetzt gewesen seien, gewesen. Ihre Tochter habe nicht draußen spielen können. Die Klägerinnen zu 2) und 3) hätten nicht zum Arzt gehen und sich nirgendwo anmelden können. Man habe die ganze Familie an ihren jeweiligen Wohnorten gekannt. Die Kläger zu 1) und 2) hätten auch Geld dafür bezahlt, dass es be

ihrer Eheschließung keine Probleme gab und die Klägerin zu 2) den Namen des russischen Vaters zur Registrierung habe benutzen dürfen. Eine Heiratsurkunde hätten sie später, während der Schwangerschaft der Klägerin zu 2) [redacted] gekauft. Einmal sei ihre Wohnungstür angezündet worden. Als die Polizei gekommen sei, habe sie die Klägerin zu 2) mitgenommen, weil diese keine Papiere gehabt habe. Er, der Kläger zu 1), habe eine Kaution für ihre Freilassung zahlen müssen. Nachdem die Polizei auf diesem Wege erfahren habe, dass die Klägerin zu 2) Armenierin sei, seien sie öfter gekommen, um Geld zu fordern. Am [redacted] seien zwei Polizisten in ihre neue Wohnung eingedrungen, als der Kläger zu 1) abwesend gewesen sei. Sie hätten die Klägerin zu 2) und die Klägerin zu 3) jeweils in ein Zimmer gesperrt und sie unter Hinweis auf ihre armenische Abstammung beschimpft. Als der Kläger zu 1) nach einigen Minuten zurückgekommen sei, hätten sie ihm vorgeschlagen, die Klägerin zu 2) gegen Gefangene auszutauschen. Es sei zu einer Prügelei gekommen. Die Polizisten hätten dann die Wohnung verlassen, aber noch im Wohnblock und auf der Straße: „Du Armenierin" geschrieen, sodass die Nachbarn auch von ihrer armenischen Abstammung erfahren hätten. Auf Nachfrage der Einzelentscheiderin was sie getan hätten, nachdem die Polizisten die Wohnung verlassen hätten, erklärte der Kläger zu 1): „Eigentlich nichts. Wenn ich weg ging, sollte sich meine Frau bei der Nachbarin verstecken." Auf weitere Nachfrage hierzu gab er an: „Nichts, was sollten wir machen, wir haben aufgeräumt." Die Frage, ob sie noch bis zu ihrer Ausreise Anfang September in der Wohnung gewohnt hätten, beantwortete er mit „Ja". Die Klägerin zu 2) trug zu diesem Punkt vor, sie hätten ca. eine Viertelstunde ihre Sachen gepackt und seien dann aus Angst in der Wohnung zu bleiben zur Nachbarin gegangen. Sie hätten sich bei der Nachbarin aufgehalten und sich, wenn keiner etwas gesehen habe, in ihre Wohnung geschlichen. So hätten sie gewohnt. Nach diesem Vorfall vom [redacted] habe man auf der Straße mit Steinen nach ihnen geworfen, die Klägerin zu 2) als Armenierin beschimpft und sie aufgefordert nach Russland zu gehen. Am [redacted] sei der Kläger zu 1) auf der Straße von jungen ihm unbekannten Männern verprügelt worden. Am [redacted] sei ihr Auto angezündet worden. Am [redacted] seien sie vor [redacted] nach [redacted] geflogen; der Kläger zu 1) mit eigenem, die Klägerin zu 2) mit einem von einem Schlepper organisierten gefälschten Reisepass. Von dort aus seien sie mit dem Bus über [redacted] nach Berlin gefahren.

Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Oktober 1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen

würden und die Kläger wurden zur Ausreise aufgefordert. Für den Fall, dass sie der Aufforderung nicht freiwillig nachkämen, wurde ihnen die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht. Zur Begründung ist in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, ein Anspruch der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte scheitere bereits daran, dass diese nach eigenen Angaben auf dem Landweg und d.h. über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien. Auch Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Abs. 1 AuslG würden nicht vorliegen, denn der Vortrag des Klägers zu 1) und der der Klägerin zu 2) würde Widersprüche aufweisen. Während der Kläger zu 1) erklärt habe, dass sie unmittelbar, nachdem die Männer am [redacted] ihre Wohnung verlassen hätten, die Wohnung aufgeräumt und ansonsten noch bis zu ihrer Ausreise im [redacted] in dieser Wohnung gewohnt hätten, habe die Klägerin zu 2) angegeben, dass sie nach diesem Ereignis ihre Sachen gepackt hätten und nach einer Viertelstunde zur Nachbarin gegangen seien. Der Vortrag sei darüber hinaus überwiegend allgemein und bestimmt. Er würde so auch von einer Vielzahl von aserbaidschanischen Asylbewerbern vorgetragen werden. Auch könne nicht angenommen werden, dass die Klägerin zu 2) tatsächlich zur Hälfte armenische Volkszugehörige sei, denn sie habe durch keinerlei Dokumente den Nachweis ihrer Identität führen können. Im Übrigen könnten Dokumente in Aserbaidschan jederzeit gekauft werden. Sie spreche auch nicht armenisch. Auch Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG seien nicht glaubhaft gemacht.

Am 8. Oktober 1999 haben die Kläger Klage erhoben und einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt.

Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, ihre Angaben beim Bundesamt seien nicht widersprüchlich und beruhten insbesondere bezüglich der Fragen zum Vorfall am [redacted] auf einem unterschiedlichen Verständnis des Frageinhalts und des gemeinten zeitlichen Rahmens. Es sei auch nicht richtig, dass die Kläger keinerlei Dokumente bezüglich ihrer Identität vorgelegt hätten. Sie hätten ihre Heiratsurkunde, die Sterbeurkunde der Mutter der Klägerin zu 2), den Militärausweis des Klägers zu 1) und die Geburtsurkunde der Klägerin zu 2) überreicht. Die Klägerin zu 2) habe keinen eigenen Pass gehabt bzw. beantragt, weil sich aus ihrer Geburtsurkunde ihre armenische Abstammung ergeben habe. Sie hätten aus Angst auch keine Geburtsurkunde für die Klägerin zu 3) beantragt. Sie würden als armenische Volkszugehörige bzw. Ehepartner und Abkömmlinge einer solchen in Aserbaidschan politisch verfolgt werden.

Die Kläger beantragen,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Oktober 1999, soweit darin die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG verneint werden, zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG in ihrer Person bezüglich Aserbaidschans vorliegen,
>
> hilfsweise,
>
> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4. Oktober 1999, soweit darin die Voraussetzungen für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG verneint werden, zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen gemäß § 53 AuslG in ihrer Person bezüglich Aserbaidschans vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen

und nimmt zur Begründung Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 1999 (1 B 3692/99) hat das Verwaltungsgericht Oldenburg auf den Antrag der Kläger auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 4. Oktober 1999 angeordnet und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, es halte den Vortrag zur Abstammung der Klägerin zu 2) nicht für widersprüchlich und ihre armenische Volkszugehörigkeit für denkbar. Die (angeblichen) Widersprüchlichkeiten in der Angaben der Kläger zu 1) und 2) zu dem Vorfall am [redacted] seien nicht so deutlich, dass sie den gesamten Vortrag als unglaubhaft erschienen ließen. Dass die vorgelegten Dokumente gefälscht sein könnten, weil dies in einer Vielzahl der Fälle so sei und in Aserbaidschan gefälschte Dokumente gekauft werden könnten, reiche als Argument für die Annahme, dass diese auch im vorliegenden Fall falsch seien, nicht aus. Wenn der Vortrag der Kläger aber den Tatsachen entspreche, müssten sie wegen der armenischen Volkszugehörigkeit der Klägerin zu 2), eine politische Verfolgung angesichts der derzeitigen Lage in Aserbaidschan wohl befürchten, denn nach den Lageberichten des Auswärtigen

Amtes bezüglich Aserbaidschan vom 13. April 1999, 22. Oktober und 17. Februar 1998 und weiteren Auskünften aus den Jahren 1994 bis 1999 sei von einer mittelbaren (Gruppen-)Verfolgung der armenischen Minderheit in Aserbaidschan auszugehen. Es liege für sie in Nargoni-Karabach auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative vor. Dass sich die Situation für Ehepartner und/oder Abkömmlinge armenischer Volkszugehöriger deutlich anders darstelle, könne nicht von vornherein angenommen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie auf die in der Erkenntnismittelliste (Blatt 78 ff. GA) bezüglich Aserbaidschans aufgeführter Unterlagen Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die im Wesentlichen als Verpflichtungsklage, im Hinblick auf die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) anzusehende Klage ist zulässig und begründet. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass die Beklagte Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich Aserbaidschans feststellt.

Nach § 51 Abs.1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen sind deckungsgleich mit denen des Asylgrundrechts, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung und die Frage, ob eine derartige Verfolgung droht, betrifft.

(vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42).

Nach Art. 16 a Abs.1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen – wie etwa auch die ethnische Herkunft oder Volkszugehörigkeit -, gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzende Rechtsverletzungen erlitten hat oder wenn diese unmittelbar drohten oder noch drohen. Eine notwendige Voraussetzung dafür, dass eine Verfolgung sich als eine politische darstellt, liegt darin, dass sie im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Gestaltung und die Eigenart der allgemeinen Ordnung des Zusammenlebens von Menschen und Menschengruppen steht, also – im Unterschied etwa zu einer privaten Verfolgung – einen öffentlichen Bezug hat und von einem Träger überlegener, in der Regel hoheitlicher Macht ausgeht, der der Verletzte unterworfen ist. Politische Verfolgung ist somit grundsätzlich staatliche Verfolgung

(BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315 und vom 10. August 2000 - 2 BvR 260/98 – NVwZ 2000, S. 1165 = DVBl. 2000, S. 1518).

Übergriffe von Privatpersonen fallen deshalb nur dann in den Schutzbereich des Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn der Staat für das Tun der Dritten wie für eigenes Handeln verantwortlich ist. Das setzt voraus, dass Verfolgungsmaßnahmen Dritter dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat den Betroffenen mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter einzusetzen. Allerdings ist es keiner staatlichen Ordnungsmacht möglich, einen lückenlosen Schutz vor politisch motivierten Unrecht und Gewalt durch nicht staatliche Stellen oder Einzelpersonen zu garantieren. Entscheidend ist, ob der Staat unter Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel im großen und ganzen Schutz gewährt. Übersteigt hingegen die Schutzgewährung die Kräfte des konkreten Staates, liegt die Schutzgewährung mit anderen Worten jenseits der dem Staat an sich zur Verfügung stehenden Mittel, so endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, aaO; BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 – 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367, 372).

Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich aus gegen den Betreffenden selbst gerichtete Maßnahmen des Verfolgers ergeben. Sie kann aber auch auf gegen Dritte gerichtete Maßnahmen beruhen, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblicher Merkmals verfolgt werden, das der betreffende Flüchtling mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet, mithin seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig zu bezeichnen ist (Gruppenverfolgung). Die unmittelbare Betroffenheit des Einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen und die Gruppengerichtetheit der Verfolgung stellen nur Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes politischer Verfolgung dar. Die Anknüpfung an die Gruppenzugehörigkeit bei Verfolgungshandlungen ist nicht immer eindeutig erkennbar. Oft tritt sie nur als ein mehr oder minder deutlich im Vordergrund stehender, die Verfolgungsbetroffenheit mitprägender Umstand hervor, der - je nach Lage der Dinge - für sich allein noch nicht die Annahme politischer Verfolgung jedes einzelnen Gruppenmitglieds, wohl aber bestimmter Gruppenmitglieder rechtfertigt, die sich in vergleichbarer Lage befinden. Auch solchen Fällen im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung muss Rechnung getragen werden. So ist die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder möglicherweise auch dann herzuleiten, wenn diese Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen, vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen (Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit). Hier wie da ist es von Belang, ob vergleichbares Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen wenn nicht gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründet.

(BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85, 515/89,1827/89 -, BVerfGE 80, 315, 333f.).

Die sowohl bei einer individuellen als auch einer landesweiten bzw. regional begrenzten Gruppenverfolgung entscheidende Frage, ob eine Verfolgungsgefahr für die absehbare Zukunft besteht, muss aufgrund einer Prognose beurteilt werden, die - ausgehend von den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung - die

Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Betroffenen in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat

(BVerwG, Urteile vom 3. Dezember 1985 - 9 C 22.85 -, NVwZ 1986 S. 760 und vom 5. November 1991 -9 C 118/90-, BVerwGE 89, 162).

Für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender asylberechtigt ist, gelten unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik gekommen ist. Hat der Betroffene seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen, ist festzustellen, dass er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist. Derartig vorverfolgt Ausgereisten ist eine Rückkehr aufgrund veränderter Umstände nur zuzumuten, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann

(BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 -, BVerfGE 54, 341, 357; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169).

Demgegenüber kommt dem Schutzbegehren eines unverfolgt Ausgereisten grundsätzlich nur dann Erfolg zu, wenn ihm im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nunmehr aufgrund von beachtlichen Nachfluchttatbeständen politische Verfolgung droht

(vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 -, BVerwGE 96, 200).

Droht diese Gefahr nur in einem Teil des Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile oder Gefahren

(BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, aaO).

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Grundsätze der inländischen Fluchtalternative ist, dass die als Ausweichmöglichkeit in Betracht zu ziehenden Orte oder Regionen noch zum Territorium des Verfolgers zählen. Verliert der Staat in einer Region die Gebietsherrschaft endgültig, wird sie asylrechtlich zum Ausland und kann nicht mehr inländische Fluchtalternative sein. Verliert ein Staat dagegen nur in einer seiner Regionen u.a wegen des Eingreifens fremder Mächte dort vorübergehend seine effektive Gebiets- und Verfolgungsmacht und besteht an diesem Ort der Fluchtalternative eine andere staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung, kommt dort die inländische Fluchtalternative in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Zurückkehrenden dort – nach dem sog. herabgestuften Prognosemaßstab – hinreichend sicher vor politischer Verfolgung leben können und dass ihnen dort - nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit - auch keine anderen unzumutbaren Nachteile drohen, die an ihrem Herkunftsort so nicht bestünden

(vgl. BVerwG, Urteile vom 8. Dezember 1998 - 9 C 17/98 -, BVerwGE 108, 84, und vom 5. Oktober 1999 - 9 C 15.99 - BVerwGE 109, 353).

Haben die Betroffenen vor der Ausreise in dieser Region gelebt, sind Herkunfts- und Zufluchtsort also identisch, ist diese Notlage allerdings nicht verfolgungsbedingt. Sie können sich auf etwaige sonstige – unabhängig von politischer Verfolgung – dort drohende Gefahren und Nachteile nicht berufen. Es ist trotz dieser Gefahren von einer Fluchtalternative auszugehen

(vgl. BVerwG, Urteile vom 9. September 1997 - 9 C 43.96 - BVerwGE. 105, 204, und vom 5. Oktober 1999, aaO).

Für die Kläger kann im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan eine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Sie haben Aserbaidschan im [redacted] als politisch Verfolgte verlassen. Zwar bestand dort zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Gerichts aufgrund neuerer Erkenntnismittel keine Gruppenverfolgungssituation für armenische Volkszugehörige, ihre Ehepartner und Abkömmlinge mehr (vgl. Urteile des VG Oldenburg u.a. vom 19. Dezember 2000 - 1 A 1162/00 - und - 1 A 2075/00 -), für sie bestand jedoch zur Überzeugung des Gerichts bei ihrer Ausreise eine individuelle Verfolgungssituation. Sie haben nämlich für das Gericht widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, dass sie abschiebungshindernisrelevante Übergriffe von Staatsbediensteten und Dritten erleiden mussten. Dabei hält das Gericht zunächst für glaubhaft, dass die Klägerin zu 2) zur Hälfte armenischer Abstammung und der Kläger zu 1) daher Ehepartner einer armenischen Volkszugehörigen, die Klägerin zu 3) Abkömmling einer solchen ist. Die Klägerin zu 2) hat widerspruchsfrei und detailliert beschrieben, Tochter einer armenischen Volkszugehörigen und eines russischen Volkszugehörigen und, da sie überwiegend bei ihrer Mutter unter deren (Nach-)Namen aufgewachsen ist, in der Nachbarschaft als (Teil-)Armenierin bekannt gewesen zu sein. Auch hat sie eine Geburtsurkunde vorgelegt, aus der sich diese Abstammung aufgrund der Angabe des Namens der Mutter ergibt, sowie eine Schulbescheinigung, in der sie ebenfalls mit dem armenischen Nachnamen [redacted] geführt wird. Das Gericht ist weiterhin davon überzeugt, dass es sich bei dem Vorfall vom [redacted] um eine wahre Begebenheit handelte. Den vermeintlichen Widerspruch in ihrem Vortrag beim Bundesamt auf die Frage, was sie nach dem Verschwinden der Polizeibeamten getan hätten, haben sie bereits schriftsätzlich nachvollziehbar aufgeklärt. Während die Klägerin zu 2) die nächsten Minuten schilderte, gab der Kläger zu 1) eine Erklärung bzgl. der nächsten Stunden bzw. der Zeit bis zur Ausreise ab. Die Klägerin zu 2) hatte dabei offensichtlich ihre unmittelbaren Handlungen im Blick, der Kläger zu 1) auch die (weiteren) Überlegungen, insbesondere die Ausreiseplanung. Für die Glaubhaftigkeit sprechen insbesondere auch die erneuten Schilderungen des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2), die während der Verhandlung einzeln angehört wurden. Auf gezielte einzelne Nachfrage machten sie z.B. übereinstimmende Angaben zum genauen zeitlichen Ablauf des Übergriffs der Polizeibeamten und zu Einzelheiten, wie der Tatsache, dass die Klägerin sich mit einem der Beamten im Schlafzimmer befand bzw. dahin zurückgedrängt worden war, dass der Kläger zu 1) mit Gegenständen geworfen hat und dass die Klägerin zu 2) und die Klägerin zu 3) von den Angreifern getrennt festgehalten wurden. Dabei spricht nach Auffassung des Gerichtes gerade auch die Tatsache, dass der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) - wie auch bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt - gleichzeitig zum Teil von anderen, sich aber nicht widersprechenden Details berichteten, dafür, dass es sich um eine tatsächliche Begebenheit handelte von der alle Kläger betroffen waren und nicht um

einen fiktiven abgesprochenen Sachverhalt. So hat der Kläger zu 1) z.B. noch einmal betont, dass die Polizisten ihm vorgeschlagen hätten, seine Frau auszutauschen und dass er sie nach einem Grund für ihren Übergriff, d.h. nach Festnahmepapieren gefragt und ihnen vorgehalten habe, dass es nicht ausreiche, dass seine Frau armenische Volkszugehörige sei. Die Klägerin zu 2), die angegeben hat, aserbaidschanisch nicht bzw. nicht gut sprechen und verstehen zu können, hat von diesem Gespräch wenig berichtet. Der Schwerpunkt ihrer Schilderung lag im eigenen Erleben sowie in den eigenen Gefühlen und deren der Tochter. So hat sie schwerpunktmäßig davon berichtet, wie sie und ihre Tochter von den Beamten an den Händen gepackt und in verschiedene Zimmer gedrängt worden seien, dass sie geweint bzw. geschrien hätten und sie große Angst gehabt habe.

Ein solcher Übergriff ist dem aserbaidschanischen Staat in Einzelfällen - wie hier - vor dem Hintergrund der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel auch heute noch zuzurechnen und es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu erneuten relevanten Übergriffen kommt. Zwar besteht - wie gesagt - in Aserbaidschan heute für armenische Volkzugehörige (und ihre Angehörigen) keine Gruppenverfolgungssituation mehr.

Bis Ende der 80er Jahre haben im heutigen Staatsgebiet von Aserbaidschan etwa eine halbe Million Armenier gelebt. Im Zusammenhang mit dem Konflikt um das Gebiet Berg-Karabach, welches staatsrechtlich zu Aserbaidschan zu zählen ist aber faktisch selbstständige staatliche Strukturen entwickelt hat, haben die Angehörigen dieser Volksgruppe bis zum Anfang der 90er Jahre das Land weitgehend verlassen, während andererseits auch aserbaidschanische Volkszugehörige aus Armenien und dem Gebiet in und um Berg-Karabach verdrängt worden sind. Heute leben nach verschiedenen Schätzungen innerhalb des vom aserbaidschanischen Staat kontrollierten Gebietes nur noch zwischen 10.000 und 40.000 armenische Volkszugehörige. Die weit überwiegende Zahl sind mit Aserbaidschanern verheirate Personen (in der Regel Frauen) oder Abkömmlinge aus Mischehen (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 13. September 2000, S. 8 und 16. März 2000, S. 6; Bericht der dänischen Flüchtlingsbehörde an die Europäische Union vom 1. September 2000, S. 10 ff.; Menschenrechtsbericht des US Departments of State für 1999 vom 25. Februar 2000, S. 19; Abschlussbericht von Frau Dr. Anna Matveeva betr. Aserbaidschan aufgrund einer Menschenrechtstagung in Bratislava am 13/14 Dezember 1999, S. 90).

Der Flucht der Armenier waren in den Jahren ab 1988 pogromartige Ausschreitungen durch die aserbaidschanische Bevölkerung vorausgegangen. Es kam vor allem in Baku und Sumgait aber auch an anderen Orten des Landes durch aufgebrachte Menschenmassen zu zahlreichen Todesopfern und Verletzten. Die dortigen Sicherheitskräfte haben die Übergriffe nicht unterbunden, sondern diese teilweise sogar unterstützt. Die Ausschreitungen haben sich in dieser krassen Form nicht wiederholt. Noch 1993 kam das Auswärtige Amt unter dem Eindruck der damals noch andauernden kriegerischen Auseinandersetzung um Berg-Karabach aber zu der Einschätzung, dass die Ausschreitungen jederzeit wieder in der oben beschriebenen Art und Weise ausbrechen könnten (vgl. Auskunft an das Verwaltungsgericht Ansbach vom 27. August 1993). Es kam in der folgenden Zeit gegen die verbliebenden Armenier auch zu einer völligen Ächtung in praktisch allen Lebensbereichen, ohne dass der aserbaidschanische Staat hiergegen etwas unternahm (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 1994, S. 4 f.; Auskunft an das VG Regensburg vom 29. August 1994; UNHCR, Situationsbericht: September 1995, S. 9). Noch im Lagebericht vom 13. April 1999 (Stand: März 1999, S. 4) ging das Auswärtige Amt von einer im hohen Maße bestehenden mittelbaren staatlichen Verfolgung aus (vgl. auch Lageberichte vom 22. Oktober 1998, 17. Februar 1998, 21. Juli 1997, 16. Januar 1997, 10. April 1996).

Nach den im wesentlichen übereinstimmenden vom Gericht ausgewerteten Berichten verschiedener staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen haben die Armenier in Aserbaidschan auch heute noch unter zahlreichen Nachteilen zu leiden. So ist festzustellen, dass sie zugunsten von Flüchtlingen aus Armenien oder den armenisch besetzten Gebieten auf ihre Wohnungen verzichten müssen. Auch über kriminelle Übergriffe gegen den übrigen Besitz wird berichtet. Darüber hinaus ist die Zahlung von Renten und Pensionen verweigert worden. Außerdem gibt es Benachteiligungen bei der Arbeitsplatzsuche und Schikanen am Arbeitsplatz. Schwierigkeiten kann es auch beim Schulbesuch armenischstämmiger Kinder geben. Auch gibt es immer wieder Berichte über die Nichtausstellung von Pässen und anderen amtlichen Urkunden. Ferner soll alleinstehenden Armenierinnen die Erlaubnis zum Verlassen der Hauptstadt Baku entzogen worden sein. Schließlich wird über die Verweigerung medizinische Hilfe berichtet (vgl. dazu vor allem Auswärtiges Amt Lageberichte vom 13. September und 16. März 2000 aaO; International Helsinki Federation of Human Rights, Jahresbericht 2000, S. 62; Bericht der dänischen Flüchtlingsbehörde aaO, S. 12 f.; US-Department of State aaO; Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker an das Verwaltungsgericht Hamburg vom 12. Mai 1999; Bericht von Dr. Anna Matveeva aaO; Freedom in the World, Jahresbericht 1999/2000, S. 3). Darüber hinaus gibt die Gesellschaft für bedrohte Völker (aaO, S. 6) an, dass Armenierinnen allein

wegen ihrer ethnischen Abstammung inhaftiert, misshandelt und gefoltert worden seien. Auch hätten aserbaidschanische Partner ihren armenischen Frauen die Kinder weggenommen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es nach der Zerstörung sämtlicher Kirchen den Armeniern nicht mehr möglich sei, ihren christlich-apostolischen Glauben auszuüben.

Übereinstimmend berichten alle genannten Quellen, dass der aserbaidschanische Staat gegen solche Übergriffe einzelner Amtswalter oder von Privaten allenfalls in Ausnahmefällen etwas unternimmt. Der Annahme einer politischen Verfolgung steht deshalb nicht entgegen, dass es sich vielfach um Maßnahmen handelt, die nicht unmittelbar auf der Staatsapparat zurückzuführen sind. Eine politische Verfolgung setzt zwar voraus, dass es sich um staatliche Übergriffe handelt bzw. diese dem Heimatstaat zugerechnet werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. August 2000 – 2 BvR 260/98 und 1353/98 - Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 u.a. – BVerfGE 80, 315, 334; BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 – 9 C 172.95 – DVBl. 1997, 182; Urteil vom 14. Mai 1997 – 9 C 15.96 – NVwZ 1997, 1131; Urteil vom 19. Mai 1998 – 9 C 5.98 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 198). Bei Übergriffen Privater ist letzteres der Fall, wenn der jeweilige Staat die Eingriffe - wie hier - generell nicht verhindern kann oder diese duldet oder gar unterstützt, weil kein Staat lückenlosen Schutz gegen Maßnahmen nichtstaatlicher Stellen gewähren kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1994 – 9 C 1.94 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG, Nr. 173; Beschluss vom 24. März 1995 – 9 B 747.95 – Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 177). Auch Exzesse einzelner Amtswalter sind dem Staat dann zuzurechen, wenn dieser seine Organe (generell) darin unterstützen würde oder deren Handlungen tatenlos hinnähme (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. April 1986 – 9 C 313.85 – BVerwGE 74, 161, 163; Urteil vom 18. Februar 1986 – 9 C 104.86 – BVerwGE 74, 41, 43).

Eine Einzelverfolgung liegt aber vor diesem Hintergrund durchaus im Bereich des Möglichen.

Sollte also die armenische Abstammung der Klägerin zu 2) bei ihrer Rückkehr erneut bzw. wieder bekannt werden, was insbesondere auch wegen ihrer Geburtsurkunde nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, kann weder für sie noch für den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 3) als ihre Familienangehörigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass sie erneut Übergriffen, wie den bereits erlittenen, ausgesetzt sein werden.

Für die Kläger besteht schließlich in Aserbaidschan auch keine inländische Fluchtalternative. Grundsätzlich kann das Gebiet Berg-Karabach schon nur als eine solche für armenische Volkszugehörige angesehen werden und dies auch nur dann, wenn die Betroffener von dort stammen.

Berg-Karabach hat inzwischen faktisch zwar eigene staatliche Strukturen entwickelt. Es gehört aber völkerrechtlich weiter zu Aserbaidschan, weil die Selbstständigkeit Berg-Karabachs international nicht anerkannt ist

(vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG Augsburg vom 17. August 2000 und an das VG Oldenburg vom 16. Februar 1998; Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker an das VG Augsburg vom 29. Juni 2000).

Personen rein armenischer Herkunft sind dort mangels effektiver Gebietshoheit des aserbaidschanischen Staates vor Übergriffen wegen ihrer Volkszugehörigkeit hinreichend sicher

(vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. September 2000, S. 11; sh. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 2. Dezember 1998 - 13 L 5253/98 -; Beschluss vom 22. Mai 2000 - 13 L 2630/99 -).

Dies ergibt sich schon daraus, dass dieses Gebiet inzwischen vollständig von Armeniern besiedelt ist

(vgl. etwa Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 4. August 2000; Menschenrechtsbericht des US Departments of State vom 25. Februar 2000, S. 20).

In Berg-Karabach drohen nach Einschätzung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit grundsätzlich auch sonstige unzumutbaren Nachteile nicht. Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre ist aufgrund der geschilderten Ausschreitungen in Aserbaidschan eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Armeniern aus Aserbaidschan in dieses Gebiet geflohen

(vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 8. März 2000, UNHCR vom Oktober 1999, Background paper, S. 15).

Angesichts des seit Mai 1994 bestehenden und weitgehend eingehaltenen Waffenstillstandes besteht derzeit auch eine konkrete Gefahr für Leib und Leben wegen einer erneuten militärischen Auseinandersetzung um das Gebiet nicht.

Es fehlt dort im Regelfall auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit das wirtschaftliche Existenzminimum. Dabei ist unerheblich, ob dieses durch eine zumutbare Beschäftigung oder auf sonstige Weise gesichert ist. Zwar bestehen für Armenier in Berg-Karabach nur geringe wirtschaftliche Perspektiven.

(Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. September 2000, S. 11)

Es ist auch mit großen Schwierigkeiten verbunden, sich dort ein gesichertes Existenzminimum aufzubauen, zumal es Erwerbsquellen nur in der Landwirtschaft gibt

(vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das VG München vom 8. Januar 1997 und an das VG Regensburg vom 30. Januar 1998).

Allerdings hat sich die wirtschaftliche Lage in Berg-Karabach in den letzten Jahren verbessert. Wegen der dortigen niedrigen Lebenshaltungskosten können Rückkehrer aus westlichen Ländern nicht selten mit erwirtschafteten Ersparnissen jahrelang auskommen

(vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 8. März 2000).

Nach den Angaben des Auswärtigen Amtes besteht für einen dauerhaften Aufenthalt in Nagorny-Karabach allerdings eine Rückkehrmöglichkeit nur für Personen, die aus dem Gebiet stammen

(vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Augsburg vom 17. August 2000).

Das Auswärtige Amt führt aus: „Nach Angaben des Vertreters von Nagorny-Karabach in Armenien besteht die Möglichkeit, über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Armenien und der in Eriwan befindlichen Vertretung von Nagorny-Karabach Dokumente für eine Rückkehr von Bewohnern aus Nagorny-Karabach über die Republik Armenien zu bekommen. Das bedarf aber der Antragstellung und der Überprüfung, ob der Betreffende tatsächlich aus Nagorny-Karabach stammt." Demnach ist anzunehmen, dass ein auf längere Dauer angelegte Aufenthalt in Nagorny-Karabach armenischen Volkszugehörigen nur noch dann möglich ist, wenn ihnen Papiere unter den genannten Voraussetzungen ausgestellt werden. Die Kläger können nicht darauf verwiesen werden, dass nach dem Bericht der Dänischen Flüchtlingsbehörde (EU vom 1. September 2000 - Danish Delegation -) bei verschiedenen Vertretungen Berg-Karabachs im Ausland Visa für 25 Dollar erworben werden können. Denn im Zusammenhang mit den Angaben des Auswärtigen Amtes kann nicht angenommen werden, dass mit Hilfe derartiger Visa ein dauerhafter Aufenthalt in Berg-Karabach möglich ist. Dies führt im vorliegenden Fall dazu, dass Berg-Karabach für die Kläger als inländische Fluchtalternative nicht in Betracht kommt. Denn eine inländische Fluchtalternative kann nur dann angenommen werden wenn feststeht, dass dem Asylbewerber die Rückkehr in eine sichere Region des Heimatstaates dauerhaft zumutbar möglich ist.

(vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2001 - 9 C 16/00 - DVBl. 2001, S. 667).

Da nur die Klägerin zu 2) (halb-) armenischer Herkunft ist und die Kläger nachweislich aus Baku stammen, scheidet die genannte Fluchtalternative also für sie aus.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Oktober 1999 war auch aufzuheben, soweit darin die Abschiebung der Kläger nach Aserbaidschan angedroht worden ist. Denn wegen der Verpflichtung der Beklagten Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich Aserbaidschans festzustellen, hätte dieser Staat als derjenige bezeichnet werden müssen in den eine Abschiebung gerade nicht erfolgen darf (§§ 34 AsylVfG, 50 Abs. 3 Satz 2 AuslG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,

Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Schulze

Ausgefertigt